

STATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1 Der Verein führt den Namen „Kulturverein Grammophon“.
- 2 Er hat seinen Sitz in Wattens und ist hauptsächlich im Raum Wattens tätig sowie fallweise auch weltweit.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO:

- 1 die Schaffung eines kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Mehrwertes für Wattens, die Region und darüber hinaus
- 2 die Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und politischen Fragen
- 3 Kulturvermittlung
- 4 die Förderung von KünstlerInnen und KünstlerInnengruppen
- 5 die Vernetzung und Kooperation mit anderen KulturakteurInnen und -initiativen
- 6 die Förderung von europäischem Kulturgut
- 7 die Förderung und Unterstützung einer offenen und demokratischen gesellschaftlichen Entwicklung in Österreich und der Europäischen Union

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 1 Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a Planung, Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen (Musik, Kleinkunst, Vorträge, Workshops, Theater, Tanz, Ausstellungen, kulturelle Feste), von Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit (Vorträge, Diskussionsrunden, Workshops, Exkursionen) und von Veranstaltungen, die sich mit Zukunftsfragen und gesellschaftlichem Zusammenleben beschäftigen (Vorträge, Diskussionsrunden, Workshops, Exkursionen)
 - b Planung, Organisation und Durchführung eines jährlich stattfindenden Musik-, Kunst- und Kulturfestivals
 - c kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
 - d Publikationen
 - e Austauschtreffen und gemeinsame Aktionen mit anderen KulturakteurInnen und -initiativen
 - f Einrichtung eines Geräte- und Materialbestandes
 - g Einrichtung und Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Medien
 - h Betrieb eines Vereinslokals für organisatorische und inhaltliche Tätigkeiten
- 2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a Erträgnisse aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen (Eintritte, Teilnahmegebühren, Ausschank, Standgebühren, Verkauf von Publikationen, Kunstprodukten und Merchandising-Artikeln)
 - b Mitgliedsbeiträge
 - c öffentliche und private Förderungen und Subventionen
 - d Sponsorenbeiträge
 - e Werbeeinnahmen
 - f Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - g Vermögensverwaltung (Zinsen, andere Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung)

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1 Aktive Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 2 Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein durch einen in der Höhe frei wählbaren Mitgliedsbeitrag unterstützen.
- 3 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Aktive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt der Austritt im laufenden Jahr, wird der entrichtete Mitgliedsbeitrag nicht rückerstattet.
- 3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 4 Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre weder den Mitgliedsbeitrag bezahlt noch sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt hat. Eine Wiederaufnahme ist durch neuerliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags bzw. durch erneute aktiv Beteiligung an der Vereinsarbeit jederzeit möglich, sofern kein Verstoß laut § 6 Abs. 4 vorliegt.
- 5 Die Aberkennung der fördernden Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Konditionen teilzunehmen.
- 2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
- 3 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung innerhalb von vier Wochen verlangen.
- 5 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Situation des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen mitzuteilen.
- 6 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Der Mitgliedsbeitrag gilt jeweils für ein Jahr ab dem Datum der Zahlung.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- 1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf
 - a Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 zweiter Satz dieser Statuten)
 - e Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 9 Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9 Abs. 2 lit. e).
- 4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzureichen.
- 5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied nur über höchstens zwei Stimmen verfügen darf.
- 7 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- 1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
 - b Beschlussfassung über den Voranschlag
 - c Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
 - d Entlastung des Vorstandes
 - e Entscheidung über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen sowie gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft
 - f Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - g Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - h Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - i Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 VORSTAND

- 1 Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau, SchriftführerIn sowie KassierIn. Der Vorstand kann jederzeit durch die Kooptierung von weiteren Mitgliedern erweitert werden (siehe auch § 11 Abs. 11).
- 2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9 Die Generalversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- 11 Der Vorstand kann während seiner Funktionsperiode jederzeit zusätzliche Mitglieder kooptieren, die stimmberechtigt sind. Dazu ist Einstimmigkeit nötig. Die Kooptierung muss im Nachhinein von der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

- 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen ins Besondere folgende Angelegenheiten:
 - a Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002
 - c Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
 - d Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
 - g Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins bzw. werkvertraglich für diesen tätigen Personen
 - h Entsendung von Vorstandsmitgliedern oder anderen geeigneten Personen in außervereinliche Institutionen oder Gremien

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 1 Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau oder des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmanns/der Obfrau oder des Kassiers/der Kassierin.
- 2 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 3 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4 Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 5 Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau in der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 6 Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 7 Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der verhinderten Vorstandsmitglieds/Vorstandsmitglieder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1 Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand eine separate Geschäftsführung einrichten.
- 2 Die Geschäftsführung unterstützt den/die Vereinsobmann/frau bei dessen/deren Aufgaben im Rahmen des Vereinsgesetzes. Sie hat weiters das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Für die laufende organisatorische und finanzielle Routinegebarung ist sie allein zeichnungsberechtigt, in Grundsatzfragen jedoch nur zusammen mit dem Obmann/der Obfrau oder dem/der KassierIn.
- 3 Die Befugnisse der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- 4 Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.
- 5 Die Geschäftsführung bereitet die Vorstandssitzungen vor und nimmt ohne Stimmrecht daran teil.
- 6 Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

- 1 Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2 Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3 Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 8 bis 10).

§ 16 SCHIEDSGERICHT

- 1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den

Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator/eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKES

- 1 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Kulturverein Grammophon verfolgen.

Beschlossen am 30. Jänner 2018